

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. September 2014

927. Kleinwasserkraftwerke (Übernahme von Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz für die Konzessionsstrecken durch den Kanton)

Zurzeit sind im Kanton 104 Wasserrechte für den Betrieb von Wasserkraftanlagen verliehen. 94 Anlagen sind Kleinwasserkraftwerke (KWKW) mit einer Bruttoleistung bis 1000 kW. Die meisten dieser Anlagen verfügen über ehehafte Wasserrechte oder alte, unbefristete Konzessionen, die der Kanton über einen Zeitraum von rund 150 Jahren verliehen hat. Neben einer Anlage wurde insbesondere an den grösseren Gewässern (Sihl, Glatt, Jona, Töss) auch die Nutzung bzw. Einstauung eines Gewässerabschnitts (Konzessionsstrecke) konzessioniert, die vor und nach der Anlage eine Länge von einigen Metern bis zu 800 m haben kann. In der Konzession findet sich in der Regel die Verpflichtung, den Gewässerunterhalt und in seltenen Fällen auch den Hochwasserschutz für die Konzessionsstrecke zu übernehmen. Diese Verpflichtung übersteigt heute die finanzielle Leistungsfähigkeit vieler Konzessionärinnen und Konzessionäre. Die Kosten für den Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz der Konzessionsstrecken von KWKW mit einer Bruttoleistung bis 1000 kW sollen daher künftig vom Kanton getragen und die Konzessionen entsprechend angepasst werden. Diese Leistungsgrenze wurde gewählt, da KWKW mit einer Bruttoleistung bis 1000 kW von der Zahlung eines Wasserzinses befreit sind (vgl. Art. 49 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 [SR 721.80]).

Noch rund die Hälfte der KWKW werden zur Energiegewinnung betrieben. Obwohl einige die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes erhalten, erreichen sie oft nur knapp die Rentabilitätsgrenze. Viele können nur unter grossem ideellen Einsatz betrieben werden und weil sie bereits abgeschrieben sind bzw. noch keiner grösseren Revision unterzogen werden mussten. Aus diesem Grund kommt der Kanton in seiner Studie «Positivplanung Kleinwasserkraftwerke» von 2013 zum Schluss, dass sich Neuanlagen, die nicht einmal mit der KEV kostendeckend betrieben werden können, für die Stromerzeugung nicht eignen. Neben der Stromproduktion besteht an diesen Anlagen oftmals ein öffentliches Interesse wie z. B. Denkmalpflege bzw. Ortsbildschutz. Wird der Konzessionär einer Anlage zahlungsunfähig und kann er deswegen seinen Verpflichtungen aus der Konzession nicht mehr nachkommen, kann dies zur Aufhebung der Konzession und damit in den meisten Fällen zum Heimfall der Anlage an den Kanton führen. Damit hätte der Kan-

ton auch den Gewässerunterhalt und den Hochwasserschutz an den Konzessionsstrecken zu übernehmen. Auch die Sicherung bzw. den Rückbau der Kraftwerksanlagen würde an den Kanton fallen.

Gemäss Art. 105 Abs. 3 der Kantonsverfassung (LS 101) in Verbindung mit den §§ 12 ff. des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) sorgen der Kanton und die Gemeinden für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren. Der Kanton hat den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 [SR 721.100]). Diese Bestimmungen verpflichten dazu, die Massnahmen zum Hochwasserschutz im ganzen Kanton aufeinander abzustimmen und mit planerischen Mitteln festzulegen. Mit der Verpflichtung, für eine Konzessionsstrecke den Gewässerunterhalt und den Hochwasserschutz zu gewährleisten, hat der Kanton während 150 Jahren den Konzessionären von KWKW eine hoheitliche Aufgabe übertragen. Dies war solange gerechtfertigt, als der Gewässerunterhalt und der Hochwasserschutz als eine örtlich begrenzte Angelegenheit verstanden wurden. Heute ist dies jedoch zu einer raumübergreifenden planerischen Aufgabe des Kantons geworden, die den Konzessionären bei der Umsetzung von Massnahmen zum Gewässerunterhalt und Hochwasserschutz kaum mehr einen zeitlichen und sachlichen Spielraum lässt. Damit beschränken sich heute die Pflichten der Konzessionäre auf die Umsetzung und Bezahlung der vom Kanton beschlossenen Massnahmen. Da dies in den meisten Fällen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Konzessionäre übersteigt, soll der Kanton künftig für den Gewässerunterhalt und den Hochwasserschutz der insgesamt rund 5 km Konzessionsstrecke aufkommen. Im Vergleich zu den bereits heute im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegenden über 400 km Gewässerstrecke ist dies von untergeordneter Bedeutung. Der zusätzliche Aufwand kann ohne Wirkung auf das ordentliche Gewässerunterhalts- und Hochwasserschutzbudget der Baudirektion übernommen bzw. im Rahmen des heutigen Stellenplans bewerkstelligt werden. Nicht betroffen von dieser Änderung sind die in den Konzessionen für KWKW enthaltenen Verpflichtungen, für alle Anlageteile (insbesondere Wehre, Staudämme und Staumauern) und für die Bewirtschaftung von Stauhaltungen einschliesslich Ausbaggerungen zu sorgen. Auch verbleiben Massnahmen zum Hochwasserschutz an den eigentlichen Kraftwerkseinrichtungen (Fassung, Kanäle usw.) beim Wasserrechtsinhaber.

Gemäss § 65 WWG entscheidet der Regierungsrat über Konzessionen für Anlagen von mehr als 300 kW Bruttoleistung. Für Anlagen mit einer geringeren Leistung ist in der Baudirektion das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuständig (§ 17 Abs. 1 WWG in Verbindung

mit § 2a Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz [LS 724. 211]). Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, soll die Baudirektion ermächtigt werden, die Konzessionen für KWKW mit einer Bruttoleistung bis 1000kW mit Bezug auf den Gewässerunterhalt und den Hochwasserschutz der Konzessionsstrecken im Sinne der Erwägungen anzupassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Konzessionen für Kleinwasserkraftwerke mit einer Bruttoleistung bis 1000kW mit Bezug auf den Gewässerunterhalt und den Hochwasserschutz der Konzessionsstrecken im Sinne der Erwägungen anzupassen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi